

RS OGH 2001/7/10 4Ob66/01m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2001

Norm

ABGB §1041 A1

Rechtssatz

Erhebt ein leer ausgegangener Gläubiger die Klage nicht gegen seinen Schuldner, sondern gegen den seines Erachtens nichtberechtigten Forderungsprätendenten, der Zahlung erhalten hat, so ist die strittige Frage der Forderungsberechtigung ebenso zwischen diesen beiden Anspruchswerbern zu klären wie bei einer Klage zwischen Erlagsgegnern auf Zustimmung zur Ausfolgung eines Erlags (§ 1425 ABGB).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 66/01m
Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 66/01m
Veröff: SZ 74/121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115593

Dokumentnummer

JJR_20010710_OGH0002_0040OB00066_01M0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at